

**neuer chor berlin**

***Satzung***

<b>§ 1</b>	<b>NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>ZWECK DES VEREINS .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>MITGLIEDER .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>MITGLIEDSBEITRÄGE .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>ORGANE DES VEREINS.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>VORSTAND .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>DER KÜNSTLERISCHE LEITER.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>NIEDERSCHRIFTEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12</b>	<b>ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>NIEDERSCHRIFTEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>SATZUNGSÄNDERUNGSVORBEHALT .....</b>	<b>6</b>

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Laut erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen  
**neuer chor berlin e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der neue chor berlin (e.V.) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Pflege wertvoller Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart durch den neuen chor berlin.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

1. Aktiven (singenden) Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Die Gesamtzahl der singenden Mitglieder soll 60 nicht überschreiten.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins wirtschaftlich unterstützen will.
- (3) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
- (4) Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet der künstlerische Leiter. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder bestimmt der Vorstand. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des künstlerischen Leiters.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder sind Monatsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, und über den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand. Er kann Mitgliedsbeiträge im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Der Verein erhebt von seinen fördernden Mitgliedern jährlich einen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand festlegt.
- (3) Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt der fördernden Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt aktiver Mitglieder erfolgt durch Erklärung gegenüber dem künstlerischen Leiter.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße die Vereinsinteressen verletzt, kann durch den künstlerischen Leiter oder durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Verletzung der Vereinsinteressen umfaßt beispielsweise auch das kurzfristige Absagen der Teilnahme an Konzerten sowie das mehrmalige unentschuldigte Fehlen bei den Proben, der Stimmbildung und den Probenwochenenden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (4) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn es mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist
  - dem Schriftführer und bis zu
  - vier weiteren Mitgliedern ohne besondere Funktion
- (2) In den Händen des Vorstands liegt die organisatorische Leitung des Vereins. Die Durchführung der musikalischen Projekte erfolgt nach Absprache zwischen dem Vorstand und dem künstlerischen Leiter.
- (3) Der künstlerische Leiter soll an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
- (5) Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
- (7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Die Entgegennahme des Jahresberichts des künstlerischen Leiters, des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - Die Entlastung des Vorstands
  - Die Wahl des Vorstands
  - Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder der künstlerische Leiter es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die aktiven (singenden) Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Teilnahme- und Ausspracherecht, nicht jedoch ein Stimmrecht und aktives oder passives Wahlrecht.

## **§ 10 Der künstlerische Leiter**

- (1) Der künstlerische Leiter hat die Aufgabe, die musikalischen Belange des Vereins nach dem Satzungszweck zu erfüllen. Für die musikalischen Belange trägt er die alleinige Verantwortung. Hierzu fallen insbesondere
- Durchführung der Proben und Probenwochenenden
  - Musikalische Leitung der Konzerte
  - Aufnahme der aktiven Mitglieder
- (2) Zur Durchführung der Projekte legt der künstlerische Leiter dem Vorstand rechtzeitig ein Konzept vor, das das Programm, die Terminwünsche, die zusätzlichen musikalischen Kräfte und eine Aufstellung der für die musikalische Durchführung anfallenden Kosten enthält. Die Organisation der Projekte liegt in den Händen des Vorstands.
- (3) Für seine Tätigkeit enthält der künstlerische Leiter eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand bestimmt. Entstehende Auslagen werden auf Nachweis einzeln abgerechnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Aussprache den künstlerischen Leiter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der künstlerische Leiter und der Verein sind dazu berechtigt, das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Teil unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zu beenden. Über die Beendigung durch den Verein entscheidet die Mitglieder-

versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der künstlerische Leiter einen Jahresbericht ab.

#### **§ 11 Niederschriften**

Die Niederschriften über die Versammlung des Vorstands und über die Mitgliederversammlung verfaßt der Protokollführer. Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

#### **§ 13 Niederschriften**

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vereinsvermögens bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung kultureller Zwecke.

#### **§ 14 Satzungsänderungsvorbehalt**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.